

Regelungen des GKV–Spitzenverbandes vom 20.06.2016

für die Information der Versicherten über die Möglichkeiten persönlicher
Vorsorge für die letzte Lebensphase
nach § 39b Abs. 2 Satz 2 SGB V



Inhalt

1.	Gesetzlicher Auftrag.....	3
2.	Bedeutung der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase	3
3.	Form und Inhalte der Informationen zur persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase	4
3.1	Form der Information.....	4
3.2	Die Inhalte der Information.....	5
3.2.1	Vorsorgevollmacht.....	5
3.2.2	Betreuungsverfügung	6
3.2.3	Patientenverfügung	6
4.	Zugangswege und Medien zur Information von Versicherten	7
5.	Weiterführende Informationen für Versicherte	7
5.1	Broschüren öffentlicher Stellen	7
5.2	Bundesnotarkammer	8
5.3	Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD).....	8
5.4	Anwaltlicher Rat, notarielle Unterstützung und Unterstützung durch Betreuungsvereine.....	9
6.	Anlage	10
	Gesetzestext Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)	10
	Gesetzesbegründung zu § 39b Abs. 2 SGB V (Beschlussempfehlung und Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland, Dr. 18/6585, S. 29).....	10
	Gesetzestext Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	11





1. Gesetzlicher Auftrag

Zielsetzungen des Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG) vom 1. Dezember 2015 (in Kraft seit 8. Dezember 2015), sind u. a. der Ausbau von Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung, eine stärkere Vernetzung von unterschiedlichen Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung sowie eine verbesserte Beratung von Versicherten zur Hospiz- und Palliativversorgung. Daher erhalten Versicherte im Rahmen der neuen Regelung des § 39b Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung gegenüber der Krankenkasse. Außerdem sollen die Krankenkassen nach § 39b Abs. 2 SGB V „(...) ihre Versicherten in allgemeiner Form über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase, insbesondere zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ informieren (...). Der GKV-Spitzenverband soll „(...) erstmals bis zum 30. Juni 2016 für seine Mitglieder das Nähere zu Form und Inhalt der Information“ regeln und dabei das Informationsmaterial und die Formulierungshilfen anderer öffentlicher Stellen berücksichtigen.“ Vor diesem Hintergrund trifft der GKV-Spitzenverband folgende Regelungen.

2. Bedeutung der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase

Menschen wünschen sich, bis ins hohe Alter gesund, aktiv und selbstbestimmt ihr Leben gestalten zu können. Gleichwohl kann im Laufe des Lebens jede/r in die Lage geraten, nicht mehr für sich entscheiden zu können – etwa nach einem schweren Unfall oder bei einer schweren Erkrankung. Ist die betroffene Person nicht mehr einwilligungsfähig, müssen Entscheidungen, die ggf. tief in die persönliche Situation des Betroffenen eingreifen, durch andere Personen in Vertretung getroffen werden. Der Gesetzgeber hat hierzu die Instrumente der Vorsorgevollmacht, der Betreuungsverfügung sowie der Patientenverfügung geschaffen. Von einschlägigen Stellen wird empfohlen, sich bereits in gesunden Tagen darüber Gedanken zu machen, wer diese Aufgabe übernehmen soll und welche Vorsorgemöglichkeiten es gibt (vgl. Ratgeber für Patientenrechte, hrsg. vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigten für Pflege, BMG und BMJV, S. 21 f., s. 5. Weiterführende Informationen für Versicherte).

Kranken- und Pflegekassen informieren ihre Versicherten bereits heute, z. B. im Rahmen der Pflegeberatung, durch Informationsmaterial oder auch im Internet über die Unterschiede der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten und verweisen auf entsprechende Dokumente und Beratungsangebote. Zielsetzung des nunmehr expliziten gesetzlichen Auftrages nach § 39b Abs. 2 SGB V ist es, dass diesbezügliche Informationen ausgebaut und kassenübergreifend vergleichbare Informationen an Versicherte herangetragen werden. Das Informationsangebot erfolgt dabei nicht „(...) patientenindividuell, sondern in allgemeiner Form, um die freie Entscheidung des Versicherten über die persönliche Vorsorge zu gewährleisten.“¹

¹ Vgl. Gesetzesbegründung, unter 6. Anlage.





3. Form und Inhalte der Informationen zur persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase

3.1 Form der Information

Die Krankenkassen haben anlässlich einer Vielzahl von Versichertenkontakten Möglichkeiten, die Versicherten für Fragen der Vorsorge zu sensibilisieren und ihnen die für sie wichtigen Informationen entsprechend ihrem Informationsbedarf zur Verfügung zu stellen oder auf andere Stellen zu verweisen. Fragen der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase werden insbesondere im Rahmen der Hospiz- und Palliativberatung nach § 39b Abs. 1 SGB V sowie der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI erörtert. In diesen Beratungssituationen sollten die Kranken- und Pflegekassen (z. B. durch die Pflegeberaterin oder den Pflegeberater) – situationsangemessen – regelhaft das Thema „Vorsorgemöglichkeiten“ aktiv ansprechen. Bei anderen Versichertenkontakten sollten Krankenkassen vorrangig dann, wenn Versicherte mit konkreten Fragen zu dieser Thematik auf sie zugehen, mündlich oder schriftlich Auskunft über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge und die Unterschiede der wichtigsten Vorsorgedokumente geben.

Eine systematisch auf die Versicherten zugehende, aktive Information und Kommunikation, z. B. durch individuelle Anschreiben analog der Regelung des § 2 Abs. 1a Transplantationsgesetz über die Möglichkeit der Organ- und Gewebespende, ist nach der gesetzlichen Regelung des § 39b SGB V nicht vorgesehen. Zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts ist darauf zu achten, dass auf den Informationsbedarf Versicherter vorrangig sensibel und mit gebotener Zurückhaltung reagiert wird.

Vor dem Hintergrund, dass zu dieser Thematik bereits umfassendes und auch qualitätsgesichertes Informationsmaterial existiert, sollten Krankenkassen das Informationsmaterial und die Formulierungshilfen anderer öffentlicher Stellen berücksichtigen. Sie üben insoweit eine Lotsenfunktion aus und verweisen auf vorhandene Broschüren und Ratgeber, z. B. von Ministerien. Bei Informationen im Internet sollte auf diese Angebote verlinkt werden.

Durch Krankenkassen soll ausdrücklich keine über die allgemeine Informationsvermittlung hinausgehende individuelle Beratung von Versicherten zu den Vorsorgemöglichkeiten für die letzte Lebensphase erfolgen – insbesondere keine Hilfestellung beim Abfassen von Patientenverfügungen. Sofern Versicherte den Wunsch nach entsprechender Unterstützung äußern, ist auf weitergehende Informations- und Beratungsmöglichkeiten anderer geeigneter Stellen zu verweisen (s. Weiterführende Informationen für Versicherte, S. 7).





Spitzenverband

3.2 Die Inhalte der Information

Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase können neben medizinisch-pflegerischen Belangen auch andere Themen umfassen (z. B. Testamente und Erbangelegenheiten). Der Aufgabenbereich von Krankenkassen im Kontext des § 39b Abs. 2 SGB V kann sich allerdings nur auf Informationen zu Vorsorgemöglichkeiten beziehen, die einen engen Bezug zum Aufgabenbereich von Krankenkassen haben bzw. von besonderer Bedeutung für die (palliativmedizinische oder pflegerische Versorgung am Lebensende sind. Dementsprechend ist auch der gesetzliche Auftrag auf die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ausgerichtet.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den rechtlich geprüften Informationen des BMJV.

(Quelle:

http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html.

3.2.1 Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht wird einer Person das Recht eingeräumt, für eine andere Person im eigenen Namen stellvertretend zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter einzelner Aufgabenbereiche (u. a. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit, Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Post- und Fernmeldeverkehr) oder aber auch aller Angelegenheiten beziehen. In der Vorsorgevollmacht kann festgelegt werden, dass von ihr erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, über seine Angelegenheiten zu entscheiden. Die Vorsorgevollmacht gibt die Möglichkeit, die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht zu vermeiden. Aufgrund der weitreichenden Bedeutung sollte nur eine Person bevollmächtigt werden, der man uneingeschränkt vertrauen kann und von der man überzeugt ist, dass sie nur in eigenem Sinne handeln wird. Um eventuellen Zweifeln hinsichtlich der Echtheit und Wirksamkeit der Vollmacht zu begegnen, empfiehlt das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen. Mit einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift wird deren Echtheit bestätigt. Hierzu ist auch die Betreuungsbehörde befugt.

Zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht können Versicherte auf ein Musterformular der Broschüre „Betreuungsrechte“ des BMJV (Anlage A) zurückgreifen und dieses auf die persönlichen Bedürfnisse anpassen.





3.2.2 **Betreuungsverfügung**

Mit der Betreuungsverfügung kann im Voraus festgelegt werden, wen das Gericht im Bedarfsfall als rechtlichen Betreuer oder rechtliche Betreuerin bestellen soll. Das Gericht ist an diese Wahl gebunden, wenn sie dem Wohl der zu betreuenden Person nicht zuwiderläuft. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer oder Betreuerin in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer bzw. die Betreuerin, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird. Die Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden und würde dann zur Geltung kommen, wenn die Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam ist.

Zur Erstellung einer Betreuungsverfügung können Versicherte auf ein Musterformular der Broschüre „Betreuungsrechte“ des BMJV (Anlage C) zurückgreifen und dieses auf die persönlichen Bedürfnisse anpassen.

3.2.3 **Patientenverfügung**

Mit der gesetzlich geregelten Patientenverfügung (§ 1901a BGB) kann für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab schriftlich festgelegt werden, ob in bestimmte medizinische Maßnahmen eingewilligt wird oder sie untersagt werden sollen. Der Arzt bzw. die Ärztin hat dann zu prüfen, ob die Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so ist die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen.

Es empfiehlt sich, sich vor der Erstellung einer Patientenverfügung qualifiziert, ggf. ärztlich, beraten zu lassen. Bei der ärztlichen Beratung kann dann auch attestiert werden, dass bei der Abgabe der Erklärung die erforderliche Einwilligungsfähigkeit vorlag. Eine solche Bestätigung ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die wirksame Festlegung einer Patientenverfügung.

Zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung können Versicherte in der Broschüre „Patientenverfügung“ des BMJV nähere Informationen erhalten und Formulierungshilfen aufrufen.

Die Formulierungshilfen sind als Orientierung zu verstehen. Sie können nicht die individuelle Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen und deren möglichst individuelle Dokumentation ersetzen. Deshalb empfiehlt es sich, sich auch bei der Verwendung von Formulierungshilfen für Patientenverfügungen qualifiziert beraten zu lassen.





Spitzenverband

4. Zugangswege und Medien zur Information von Versicherten

Unabhängig davon, dass die Krankenkassen Versicherte im persönlichen Beratungsgespräch situationsangemessen durch die Weitergabe von Informationen zur Vorsorge in schwierigen Lebenssituationen beraten und unterstützen, sollten diese Informationen verstärkt über die verschiedenen Informationskanäle in allgemeiner Form an Versicherte herangetragen werden. Ziel sollte es dabei sein, auch jüngere Versicherte frühzeitig für das Thema „Vorsorge“ zu sensibilisieren und sie auf den Nutzen der aufgeführten Vorsorgedokumente hinzuweisen. Die Vermittlung allgemeiner Informationen zu diesem Thema kann damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gesundheitskompetenzen der Versicherten leisten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Zugangswege und Medien der Krankenkassen genannt, um Versicherte zum Thema persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase zu informieren:

- persönlicher Kontakt im Beratungsgespräch, z. B. im Rahmen der Beratung über Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung nach § 39b Abs. 1 SGB V oder auch in der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI,
- regelmäßig erscheinende Mitgliederzeitschriften,
- Internetauftritte,
- medizinische Information am Telefon (medizinische Callcenter).

Im Rahmen des Internetauftritts von Krankenkassen sollte auf die entsprechende Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verlinkt werden (s. unter 5.). Von dort können die vorgenannten Broschüren als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Diese sollten bei Bedarf in der individuellen Versichertenberatung durch die Krankenkasse auch ausgedruckt und den Versicherten zur Verfügung gestellt werden. Alternativ können Versicherte auf die Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verwiesen werden.

5. Weiterführende Informationen für Versicherte

5.1 Broschüren öffentlicher Stellen

Seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) existieren, wie bereits dargestellt, umfassende Informationsmaterialien, die u. a. Musterformulare oder Formulierungshilfen enthalten. Diese können im Internet heruntergeladen werden. Es wird empfohlen, auf diese vom BMJV stets aktuell gehaltenen Informationsmaterialien direkt zu verlinken.





Spitzenverband

Broschüren im Einzelnen:

Broschüre Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, hrsg. vom BMJV (Stand: Juli 2015)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Ratgeber für Patientenrechte, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), BMJV und dem Beauftragtem für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigten für Pflege (Stand: August 2014)

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Praevention/Broschueren/130627_PRB_Internet_pdf_neu.pdf

Broschüre Patientenverfügung

Leiden – Krankheit – Sterben. Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Stand: Juli 2015)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

5.2 Bundesnotarkammer

Bei der Bundesnotarkammer wird das Zentrale Vorsorgeregister geführt, in dem Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden können. Die Verfügungen selbst werden darin nicht hinterlegt. Von daher erfolgt insoweit auch keine inhaltliche Prüfung entsprechender Verfügungen.

Hintergrund des Vorsorgeregisters ist, dass Gerichte vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung über einen besonders geschützten Bereich im Internet bzw. über das Justiznetz beim Zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären können, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt. Zur Eintragung in das Vorsorgeregister fällt eine einmalige Registrierungsgebühr an, die die dauerhafte Registrierung und Auskünfte an die Betreuungsgerichte abdeckt.

Weiterführende Hinweise sind zu finden unter:

<http://vorsorgeregister.de/ZVR-Zentrales-Vorsorgeregister/Kosten/index.php> und in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des BMJV, S. 39.

5.3 Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Die UPD hat den gesetzlichen Auftrag, zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen qualitätsgesichert und kostenfrei zu informieren. Hierzu zählt auch das Thema „Patientenrechte“,





Spitzenverband

einschließlich Fragen zum Selbstbestimmungsrecht am Ende des Lebens und zu den Unterschieden der Vorsorgedokumente.

Kostenlose Hotline:

Beratung Deutsch: 0800 011 77 22 (gebührenfrei aus allen Netzen)

Montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Beratung Türkisch: 0800 011 77 23 (gebührenfrei aus allen Netzen)

Montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Beratung Russisch: 0800 011 77 24 (gebührenfrei aus allen Netzen)

Montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Beratung Arabisch: 0800 33 22 12 25 (gebührenfrei aus allen Netzen)

Dienstags von 11.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr

5.4 Anwaltlicher Rat, notarielle Unterstützung und Unterstützung durch Betreuungsvereine

Das BMJV weist in seiner Broschüre „Betreuungsrecht“ darauf hin, dass bei Zweifeln oder Unsicherheiten unbedingt anwaltlicher oder notarieller Rat gesucht werden oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch genommen werden sollte.

Hintergrund:

Betreuungsvereine sind Vereine, die gemäß § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch (in Verbindung mit Landesrecht) von der zuständigen Behörde (meist überörtliche Betreuungsbehörde) anerkannt wurden und die Betreuung bedürftiger Personen übernimmt. Sie spielen in der Praxis eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes. Es handelt sich um eingetragene Vereine. Sofern an Betreuungsvereine vor Ort verwiesen wird, sollte ergänzt werden, dass zu deren Beratungsqualität keine Aussage getroffen werden kann.



6. Anlage

Gesetzestext Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)

§ 39b Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen

(1) Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung. Der Anspruch umfasst auch die Erstellung einer Übersicht der Ansprechpartner der regional verfügbaren Beratungs- und Versorgungsangebote. Die Krankenkasse leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme und Leistungsanspruchnahme. Die Beratung soll mit der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches und anderen bereits in Anspruch genommenen Beratungsangeboten abgestimmt werden. Auf Verlangen des Versicherten sind Angehörige und andere Vertrauenspersonen an der Beratung zu beteiligen. 6Im Auftrag des Versicherten informiert die Krankenkasse die Leistungserbringer und Einrichtungen, die an der Versorgung des Versicherten mitwirken, über die wesentlichen Beratungsinhalte und Hilfestellungen oder händigt dem Versicherten zu diesem Zweck ein entsprechendes Begleitschreiben aus. Maßnahmen nach dieser Vorschrift und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung und nach vorheriger schriftlicher Information des Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Krankenkassen dürfen ihre Aufgaben nach dieser Vorschrift an andere Krankenkassen, deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften übertragen.

(2) Die Krankenkasse informiert ihre Versicherten in allgemeiner Form über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge für die letzte Lebensphase, insbesondere zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt erstmals bis zum 30. Juni 2016 für seine Mitglieder das Nähere zu Form und Inhalt der Informationen und berücksichtigt dabei das Informationsmaterial und die Formulierungshilfen anderer öffentlicher Stellen.

Gesetzesbegründung zu § 39b Abs. 2 SGB V (Beschlussempfehlung und Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland, Dr. 18/6585, S. 29)

Angesichts der Bedeutung persönlicher Vorsorgeentscheidungen für die selbstbestimmte Lebensführung in der letzten Lebensphase erhalten die Versicherten einen entsprechenden Anspruch auf Beratung durch die Krankenkassen. Diese haben für ihre Versicherten Informationsmaterial über die Möglichkeiten persönlicher Vorsorge, insbesondere zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bereit zu stellen. Das Informationsangebot erfolgt dabei nicht patientenindividuell, sondern in allgemeiner Form, um die freie Entscheidung des Versicherten über die persönliche Vorsorge zu gewährleisten. Damit ist keine





Spitzenverband

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder ein Versorgungsmanagement verbunden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt das Nähere zu den Inhalten, um kassenübergreifend vergleichbare Informationen anzubieten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es von anderen öffentlichen Stellen bereits vergleichbares Informationsmaterial gibt (z. B. die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Broschüren und Formulierungshilfen oder das Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), auf das zurückgegriffen werden kann.

Gesetzestext Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.





Spitzenverband

§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt,
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

